

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 456/75

B E S C H L U S S

23 11 78

in der Entschädigungssache

Miriam M. [REDACTED]

[REDACTED] N. H. [REDACTED], L. [REDACTED], [REDACTED] USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Kaiser-Friedrich-Straße 1, Mainz 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 23. November 1978 durch die Richter Dr. Thumm, Zorn, Henkel, Portmann und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Zweibrücken als Entschädigungssenat vom 5. März 1975 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Die Klägerin hat als Witwe eines Verfolgten, der am 28. Februar 1972 gestorben ist, erstmals am 14. März 1973 Entschädigungsansprüche angemeldet. Sie verlangt die Hinterbliebenenrente nach §§ 29 Nr. 6, 41, 17 Abs. 1 Nr. 1 BEG. Das Berufungsgericht hat entschieden, daß der Antrag, weil verspätet, unzulässig ist.

Das ist richtig. Das Anmeldeerfordernis nach §§ 189 ff BEG gilt auch für diesen Anspruch; es handelt sich um einen selbständigen Anspruch des Hinterbliebenen, der von dem Anspruch des Verfolgten nach § 29 Nr. 1 bis 5 BEG rechtlich unabhängig ist (BGH RZW 1970, 409; 1978, 173). Art. VIII Abs. 1 S. 2 BEG hat das Anmeldeerfordernis unberührt gelassen.

- 3 -

Das Wiedereinsetzungsgesuch der Klägerin vom
13. April 1973 ist unbegründet. Die Angabe, der Ehe-
mann sei im Februar 1972 gestorben, entschuldigte
nicht das Zuwarten mit dem Antrag bis März 1973.

Dr. Thumm

Henkel



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)